

Evidenz-basierte Beurteilung der Auswirkung von Allergien bei der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen der BK 5101: Hintergrund und Vorgehen der AG BALL

T.L. Diepgen für die Arbeitsgruppe "Bewertung der Allergene bei BK 5101" der Arbeitsgemeinschaft für Berufs- und Umweltdermatologie in der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft

Abteilung Klinische Sozialmedizin Universitätsklinikum Heidelberg

Schlüsselwörter

Berufsdermatosen – Kontaktallergie – Exposition – Epidemiologie – evidenz-basierte Dermatologie – Begutachtung

Key words

occupational dermatoses – contact allergy – exposure, epidemiology – evidence-based dermatology – expert opinion

Evidenz-basierte Beurteilung der Auswirkung von Allergien bei der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen der BK 5101: Hintergrund und Vorgehen der AG BALL

Bisher fehlen evidenz-basierte Empfehlungen zur Beurteilung der "Auswirkung einer Allergie" im Hinblick auf die dadurch verschlossenen Arbeitsmöglichkeiten, wie diese für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bei berufsbedingten Hauterkrankungen nach BK Nr. 5101 der Berufskrankheitenverordnung notwendig sind. Die ABD Arbeitsgruppe "Bewertung der Allergene bei BK 5101" hat sich seit einigen Jahren dieser Thematik angenommen und entsprechende Empfehlungen ausgearbeitet, die fortlaufend aktualisiert und erweitert werden. In diesem Artikel wird das allgemeine Vorgehen der Arbeitsgruppe kurz dargestellt. In der Folge sollen dann Empfehlungen zur Verbreitung verschiedener Allergene publiziert werden, die dann eine nachvollziehbare und evidenz-basierte Einschätzung der MdE bei Berufsdermatosen ermöglicht.

Evidence-based evaluation of the effects of allergies on the reduction in earning capacity in the context of BK 5101: background and approach of the AG BALL

Until now, there are no evidence-based recommendations to evaluate the "effects of allergies" with regard to the excluded job possibilities as necessary for the evaluation of the reduction in earning capacity in occupational skin diseases according to BK No. 5101, German regulation for occupational diseases. For several years, the ABD study group "Evaluation of allergens in BK 5101" has attended to this matter and drawn up appropriate recommendations that are continuously updated and expanded. The following article illustrates the approaches of this study group. Subsequently, recommendations for the spread of different allergens shall be published, permitting a comprehensible and evidence-based evaluation of the reduction in earning capacity in occupational dermatoses.

Mitglieder der ABD-Arbeitsgruppe: T.L. Diepgen (Vorsitzender; Abteilung Klinische Sozialmedizin, Universitätsklinikum Heidelberg), E. Weisshaar (Schriftführerin, Abteilung Klinische Sozialmedizin, Universitätsklinikum Heidelberg), D. Becker (Universitäts-Hautklinik Mainz), O. Blome (Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Sankt Augustin), H. Dickel (Universitäts-Hautklinik Bochum), M. Fartasch (Abteilung klinische & experimentelle Berufsdermatologie, BGFA- Forschungsinstitut für Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Ruhr-Universität Bochum), J. Geier (Informationsverbund Dermatologischer Kliniken, Göttingen), S.M. John (Dermatologie, Umweltmedizin und Gesundheitstheorie, Universität Osnabrück), V. Mahler (Dermatologische Klinik mit Poliklinik, Universitätsklinikum Erlangen), G. Richter (Universitäts-Hautklinik Dresden), E. Rogosky (Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Sankt Augustin), A. Schmidt (Nürnberg), C. Skudlik (Dermatologie, Umweltmedizin und Gesundheitstheorie, Universität Osnabrück), E. Wagner (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Berlin), W. Wehrmann (Hautarztpraxis, Münster), und T. Werfel (Hautklinik der Medizinischen Hochschule Hannover)

Hintergrund

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist nach § 56 SGB VII der Gradmesser des zu entschädigenden Schadens die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), die sich nach dem Umfang der aus der Beeinträchtigung des Leistungsvermögens durch die Berufskrankheit sich ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens richtet [1, 2].

Für die MdE-Schätzung im Rahmen der Begutachtung von Berufskrankheiten der Haut nach Nr. 5101 der Anlage zur BKV sind 2003 Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Berufs- und Umweltdermatologie und des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften als sogenanntes Bamberger Merkblatt veröffentlicht worden, in denen Grundlagen für die Einschätzung der MdE festgehalten sind [3].

Entsprechend diesen Empfehlungen sind dabei das „Ausmaß der Hauterscheinungen“ nach Aufgabe der schädigenden Tätigkeit und die „Auswirkung einer Allergie“ im Hinblick auf die verschlossenen Arbeitsmöglichkeiten zu beurteilen. Zum „Ausmaß der Hauterscheinungen“ geben die Empfehlungen beispielhafte Befundbeschreibungen für die Schweregrade „leicht“, „mittel“ und „schwer“, die dem Dermatologen nachvollziehbare Kriterien für die Beurteilung an die Hand geben. Die Präzisierungen für die Auswirkung von Allergien sind weit weniger gut zu handhaben, da die Begriffe „geringe bzw. weite Verbreitung eines Berufsstoffes auf dem Arbeitsmarkt“ keine objektiven Mengenschätzungen bezeichnen und verhältnismäßig vage sind. Daher hat sich die ABD Arbeitsgruppe „Bewertung der Allergene bei BK 5101“ (AG BALL) dieser Thematik angenommen und evidenzbasierte Begründungen zur Einschätzung der „Auswirkung der Allergie“ bei einigen häufig zu beurteilenden Allergenen erarbeitet [4]. Diese Empfehlungen sollen zukünftig in einer eigenen Rubrik der Zeitschrift *Dermatologie in Beruf und Umwelt* veröffentlicht und zur Diskussion gestellt werden. Nachfolgend wird dargestellt, wie die Arbeitsgruppe BALL zu ihren evidenzbasierten Empfehlungen gekommen ist und welche grundsätzlichen Überlegungen dabei angestellt wurden. Die bisher von der Arbeitsgemeinschaft Berufs- und Umweltdermatologie entwi-

ckelten qualifizierten Erfahrungssätze zur Bewertung der MdE im Rahmen der BK 5101 haben die Zustimmung des Bundessozialgerichts gefunden, wobei den MdE-Tabellen nicht der Rechtscharakter einer gesetzlichen Norm zukommt, sondern sie sind vielmehr als antizipiertes Sachverständigen-Gutachten anzusehen und müssen deswegen die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, nämlich Sachkunde, Objektivität, Unabhängigkeit, Konkretheit und Aktualität. Zusätzlich erforderlich sind darüber hinaus die kennzeichnende Grundlage für das zu Stande kommen eines derart qualifizierten Gutachtens, nämlich eine besondere Organisationsform, die die Beteiligung der maßgebenden sachkundigen Fachkreise vorsieht und ein besonderes Verfahren, das gegebenenfalls eine Entscheidung nach der Mehrheitsauffassung sicherstellt und überprüfbar macht. Gleichwohl ist weder der Unfallversicherungsträger, noch die Sozialgerichtsbarkeit, noch ein medizinischer Sachverständiger an ein derartiges antizipiertes Sachverständigen-Gutachten gebunden. Jedoch ist durch derartige MdE-Erfahrungswerte eine vorweg genommene fachliche Entscheidung getroffen worden, und zwar von einem repräsentativen Gremium; deswegen kann sie auch bei einer Mehrheitsentscheidung Geltung beanspruchen und der medizinische Sachverständige, der Unfallversicherungsträger und die Sozialgerichtsbarkeit müssen diese Erfahrungswerte bei der Beweiswürdigung berücksichtigen. Will man von den MdE-Erfahrungswerten abweichen, so muss dies stets mit erhöhtem Argumentationsaufwand besonders begründet werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist damit die Fähigkeit eines Versicherten, sich einen Erwerb zu verschaffen, und zwar unter Ausnutzung der Arbeitsgelegenheiten, die sich ihm im ganzen Bereich des wirtschaftlichen Lebens bieten.

Unter Berücksichtigung der gesicherten Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes und des Bundessozialgerichtes ergeben sich damit für die Bemessung der MdE folgende zwei Faktoren:

- der Umfang der Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens der Versicherten;
- der Umfang der verbleibenden Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens.

Unter Beachtung der Grundsätze der abstrakten Schadensberechnung in der gesetzlichen Unfallversicherung kommt es nicht darauf an, ob der Versicherte infolge der BK einen Einkommensverlust erlitten hat oder ob ein Versicherter konkret eine andere Arbeit nicht finden kann, sondern es kommt entscheidend darauf an, in welchem Ausmaß der Versicherte durch die Folgen der Berufskrankheit in seiner Fähigkeit gehindert ist, Arbeitsmöglichkeiten zu ergreifen, die ihm vor dem Versicherungsfall offen gestanden haben. Das ist am Maßstab der individuellen Erwerbsfähigkeit eines Versicherten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu messen, also am Kreis derjenigen Arbeitsplätze auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens, die ein Versicherter nach seinem vor dem Versicherungsfall bestehenden Gesundheitszustand hätte ausfüllen können. Ausgangspunkt für die Bemessung der MdE ist damit die individuelle Erwerbsfähigkeit, die bei dem Versicherten vor dem Eintritt der Berufskrankheit bestand. Es ist also nicht die so genannte normale Erwerbsfähigkeit, d.h. die uneingeschränkte Erwerbsfähigkeit eines gesunden Versicherten zu Grunde zu legen, weil dieser hypothetische Begriff es nicht ermöglicht, den Schaden im konkreten Versicherungsfall richtig zu bewerten. Außerberufliche Sensibilisierungen sind unter Berücksichtigung der allgemeinen rechtlichen Grundsätze zum Vorschaden und der Verschlimmerung zu bewerten.

Um die vielfältigen Schwierigkeiten bei der Bewertung der MdE auszuräumen, hat das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass aus Gründen der Praktikabilität die MdE-Bemessung in zweierlei Hinsicht vereinfacht werden darf:

- Die MdE darf durch Schätzung festgestellt und
- nach allgemeinen Erfahrungssätzen ausgerichtet werden.

Damit konzidiert die höchstrichterliche Rechtsprechung Vereinfachungsmöglichkeiten, die gerade auch für die Unfallversi-

cherungsträger und die Gutachter von enormer Bedeutung sind und den Vorwurf entkräften, es bestehe ein höchstrichterliches Bestreben nach Genauigkeit, das nur zu der Erkenntnis führe, eine MdE-Bemessung nach den exakten gesetzlichen Voraussetzungen sei nach dem heutigen Stand der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse nicht zu leisten.

Den allgemeinen Erfahrungssätzen kommt eine große Bedeutung bei der Bewertung der MdE insbesondere bei Berufskrankheiten zu. Auch hierzu hat das BSG in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass bei der Bewertung der MdE auch die von der Rechtsprechung und von dem versicherungsrechtlichen und versicherungsmedizinischen Schrifttum herausgearbeiteten allgemeinen Erfahrungssätze zu beachten sind. Sie sind zwar nicht für die Entscheidung im Einzelfall bindend, aber sie bilden Grundlage für eine gleiche, gerechte Bewertung der MdE in zahlreichen Parallelfällen der täglichen Praxis.

Methodisches Vorgehen der Arbeitsgruppe

Es wurden jeweils die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

- Epidemiologische Untersuchungen über bisher aufgetretene Kontaktallergien wurden kritisch gewertet.
- Allergologische Besonderheiten der jeweiligen Allergene wurden berücksichtigt.
- Arbeitstechnische Erkenntnisse über Herstellungs- und Arbeitsprozesse wurden weitmöglich einbezogen¹.
- Es wurde auf Grund der ersten drei Schritte in Diskussionen Konsens darüber erzielt, welche Arbeitsbereiche für die beurteilten Allergene als verschlossen anzusehen sind. Die jeweils als verschlossen eingestuftes Tätigkeitsfelder sind bei den einzelnen Begründungen aufgeführt. Diese Einstufung basiert darauf, dass für abhängig Beschäftigte eine Allergenex-

¹Es wurde festgestellt, dass ein Defizit an Erkenntnissen zur Aufklärung der technischen Verbreitung von Allergenen besteht und dass die Arbeitsgruppe in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu solchen Untersuchungen aufrufen möchte.

position in diesem Bereich nicht generell und zuverlässig vermeidbar ist, auch wenn es durchaus Arbeitsplätze ohne entsprechende Gefährdung geben kann. Sind nur spezielle, klar abgrenzbare Tätigkeiten zu unterlassen, so wurde das gesamte Tätigkeitsfeld nur anteilig berücksichtigt.

- Aus den offiziellen Beschäftigten-Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit wurde berechnet, welchen Anteil die verschlossenen Arbeitsfelder am gesamten Arbeitsmarkt haben.

Die Arbeitsgruppe legt Wert darauf, zur Anwendung dieser Vorschläge die folgenden Hinweise zu geben:

- Die vorgeschlagene Vergabe der Schweregrade ist für häufig vorkommende Fallgestaltungen gedacht, *darf nicht schematisch angewandt werden* und muss im Einzelfall an die individuellen Verhältnisse angepasst werden.
- Durch klinisch hochgradige Sensibilisierungen werden in manchen Fällen mehr Arbeitsmöglichkeiten verschlossen als durch Sensibilisierungen geringerer Intensität; darauf wird bei den einzelnen Begründungen besonders hingewiesen, ebenso darauf, was als klinisch hochgradige Sensibilisierung zu werten ist.
- Wenn durch eine verbleibende Minderbelastbarkeit der Haut gegenüber Irritantien Arbeitsmöglichkeiten verschlossen sind, ist zu prüfen, ob sich diese mit den durch Allergene verschlossenen Arbeitsmöglichkeiten überlappen.
- Mehrere Sensibilisierungen dürfen nicht einfach addiert werden, sondern es ist zu beurteilen, welche Arbeitsmöglichkeiten insgesamt verschlossen sind.
- Eine Allergie gegen Berufsstoffe ohne Minderbelastbarkeit der Haut gegenüber Irritantien verschließt nicht automatisch alle hautbelastenden Tätigkeiten, während eine hochgradige Minderbelastbarkeit der Haut gegenüber Irritantien alle hautbelastenden Tätigkeiten verschließt.

Bei allem Streben nach Genauigkeit liegt es in der Natur der Sache, dass die Vorschläge selbstverständlich nicht den Anspruch erheben können, mathematisch-naturwissenschaftlich exakt zu sein; es handelt sich um Einschätzungen.

Trotz dieser Bedenken hinsichtlich der Genauigkeit der gegebenen Vorschläge hält die Arbeitsgruppe es für sinnvoll, den augenblicklichen Kenntnisstand und die zum Konsens gebrachten Beurteilungen von erfahrenen Berufsdermatologen zu veröffentlichen, um eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Versicherten zu gewährleisten. Die Arbeitsgruppe bittet ausdrücklich um Kritik und Verbesserungsvorschläge und sieht die Vorschläge nicht als ein Endprodukt sondern als eine Zwischenstufe zu einer verbesserten und vertieften Beurteilung der Auswirkung von Allergien auf die MdE bei Berufskrankheiten der Haut.

Literatur

- [1] Blome O, Diepgen TL. Neue Begutachtungsempfehlungen für beruflich verursachte Hauterkrankungen. Zentralblatt f. Arbeitsmedizin Arbeitsschutz und Ergonomie. 2004; 54: 278-291.
- [2] Blome O, Diepgen TL. Das Bamberger Merkblatt – Neue vollständige Begutachtungsempfehlungen für die BK Nr. 5101 im Sinne eines antizipierten Sachverständigenutachtens. die BG. 2004; 06/04: 299-309.
- [3] Diepgen TL, Blome O. Die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) einer Berufskrankheit BK 5101. Arbeitsmed Sozialmed Umweltmed. 2004; 39: 482-486.
- [4] Diepgen TL, Dickel H, Becker D, Blome O, Geier J, Schmidt A, Schwanitz HJ, Skudlik C, Wagner E. Beurteilung der Auswirkung von Allergien bei der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen der BK 5101. Teil 1: Acrylate/Methacrylate, Epoxidharz-Systeme, Formaldehyd, Dichromat, Kolophonium, Latex, Nickel, p-Phenylendiamin. Dermatol Beruf Umwelt. 2002; 50: 139-154.
- [5] Diepgen TL, Dickel H, Becker D, Geier J, Mahler V, Schmidt A, Schwanitz HJ, Skudlik C, Wagner E, Wehrmann W, Weisshaar E, Werfel T, Blome O. Evidenzbasierte Beurteilung der Auswirkung von Typ-IV-Allergien bei der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Hautarzt. 2005; 56: 207-223.

Prof. Dr. T.L. Diepgen
Abteilung Klinische Sozialmedizin,
Berufs- und Umweltdermatologie
Universitätsklinikum Heidelberg
Thibautstraße 3
69115 Heidelberg
E-mail: thomas.diepgen@med.uni-heidelberg.de